

Antrag

des Freistaates Bayern

Entwurf eines Jahressteuergesetzes (JStG) 1996

Punkt 2 b der 685. Sitzung des Bundesrates am 2. Juni 1995

Der Bundesrat möge beschließen:

Zu Art. 1 (Einkommensteuergesetz):

"16. § 14a wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Satz 1 und 2 wird wie folgt gefaßt:

... (wie Regierungsentwurf)

b) Absatz 4 Sätze 1 bis 3 werden wie folgt gefaßt:

"Veräußert oder entnimmt ein Steuerpflichtiger nach dem 31. Dezember 1979 und vor dem 1. Januar 2001 Teile des zu einem land- und forstwirtschaftlichen Betrieb gehörenden Grund und Bodens, so wird der bei der Veräußerung oder der Entnahme entstehende Gewinn auf Antrag nur insoweit zur Einkommensteuer herangezogen, als er den Betrag von 200.000 Deutsche Mark übersteigt. Satz 1 ist nur anzuwenden, wenn

...

c) Absatz 5

...
(wie Regierungsentwurf)

171/9/95

- 2 -

Begründung:

Zu § 14a EStG, Abs. 4 Sätze 1 bis 3:
Der geltende Freibetrag von 120.000 DM für die Abfindung jedes weichen Erben wirkt sich infolge gestiegener Baulandpreise (insbesondere in Ballungsräumen) nunmehr in wesentlich geringerer Höhe auf die Steuerbelastung als bei seiner Einführung (1986). Um die praktisch aus der Substanz zu leistenden Steuermehrbelastungen aufzufangen und die Existenz der Betriebe durch Erbfindungen nicht weiter zu gefährden, ist eine Anhebung des Freibetrags gerechtfertigt.